**Rechte und Pflichten der Freundschaftsmitglieder des BVFR**

1. Annahme: Gemäss der BVFR-Statuten Art. 7 können physische oder moralische Personen auf ihre Anfrage hin als Freundschaftsmitglieder aufgenommen werden mit dem Wunsch, bei der Umsetzung seiner Ziele den BVFR zu unterstützen, dies obwohl sie nicht Aktivmitglied sein können.

2. Die physischen Personen unter 16 Jahren sowie die moralischen Personen können nicht als Mitglied eines Organs (z.B. dem Vorstand) des BVFR gewählt werden.

3. Die Freundschaftsmitglieder sowie eine Delegation (max. 2 Personen) eines Kollektivmitglieds (moralische Person) können an allen Aktivitäten (durch den BVFR organisiert) teilnehmen, und zwar zu denselben Bedingungen wie die Aktivmitglieder, ebenso an der Jahresversammlung mit beratender Stimme.

4. Austritt: Jedes Freundschaftsmitglied hat die Möglichkeit, auf Ende eines Kalenderjahres auszutreten; dieser Wunsch muss bis spätestens Ende September des laufenden Jahres mitgeteilt werden.

5. Verlust der Freundschaftsmitgliedschaft: Gemäss der BVFR-Statuten Art. 9, wer ohne einen triftigen Grund mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BVFR in Rückstand gerät, wird nach erfolgloser zweimaliger Mahnung von der Mitgliedschaft suspendiert. Werden die ausstehenden Beträge nicht innert vorgegebener Frist beglichen oder wird der geschuldete Betrag nicht erlassen, wird das Mitglied aus dem Mitgliederverzeichnis des BVFR gestrichen.